

## "Schwarze Kassen" im Verein

Die Öffentlichkeit wird immer wieder mit Meldungen konfrontiert, dass in Politik und Wirtschaft mit "Schwarzen Kassen" gearbeitet wird, was normalerweise zu einem handfesten Skandal führt. Einige werden sicher sagen: "Das ist ja so weit weg...". Ist es aber gar nicht!

Auch jeder Verein hat Einnahmen, die er ordnungsgemäß nachweisen und verbuchen muss. Dabei gelten folgende Buchführungspflichten und gesetzliche Vorschriften:

1. Vereine sind nach den §§ 27 (3) und 666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dazu verpflichtet, durch das ordnungsgemäße Aufzeichnen der Einnahmen und Ausgaben und durch Aufbewahrung der notwendigen Belege (§ 259 BGB) einen Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung zu geben. Gemeinnützige Sportvereine müssen den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar auf die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke gerichtet ist, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen erbringen (§ 63 Abs. 1 u. 3 AO).
2. Der § 140 Abgabenordnung (AO) schreibt aus steuerlicher Sicht ebenfalls vor, Bücher als Einnahmen - Überschussrechnung oder Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zu führen.
3. Beteiligen sich Vereine am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ergibt sich auch eine Buchführungspflicht nach dem § 38 ff. Handelsgesetzbuch (HGB).
4. Besteht eine Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung, so ist der Verein nach § 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) verpflichtet, Aufzeichnungen zur Feststellung der Umsatzsteuer zu machen.

Die Einnahmen des Vereins fließen normalerweise auf ein Vereinskonto und/oder in die sog. Barkasse. Die Eingänge auf dem Konto werden durch die entsprechenden Kontoauszüge belegt während die Bareingänge durch Einzahlungsbelege nachgewiesen werden, die gleichzeitig für den Einzahlenden eine Quittung sind. Diese Formen der Kassenführung sind üblich und unproblematisch, sofern sie z.B. für die Kassenprüfer oder auch das Finanzamt nachvollziehbar und überprüfbar sind.

Es gibt aber auch Vereine, die das mit der ordentlichen Nachweisführung – bewusst oder unbewusst – nicht so genau nehmen. Dadurch entstehen dann sogenannte schwarze Kassen. Diese können für den Verein eine erhebliche Gefahr darstellen, da dadurch ein Steuerumgehungsstatbestand vorliegen kann. Sollten außerdem aus diesen Kassen z.B. Mitarbeiter oder Sportler/Spieler per Handgeld bezahlt bzw. prämiert werden, können durchaus auch Ansprüche der Sozial- und Rentenversicherung sowie der Berufsgenossenschaft entstehen.

Es hat schon so manchen Vereinsvorstand "kalt" erwischt, wenn plötzlich das Finanzamt oder die Krankenkassen vor der Tür standen und ihre Forderungen erhoben, obwohl man doch der Meinung war, dass das niemand rausbekommt.

Die Finanzämter beobachten nämlich die Vereine ziemlich genau. Insbesondere natürlich die, wo evtl. bezahlte Sportler vermutet werden. Sie befragen andere Sportler, vergleichen die Bücher und beobachten u.U. auch den "Lebensstandard" der Sportler. Wenn dieser z.B. mit seinem regulären Einkommen nicht im Einklang steht, kann die Vermutung nahe liegen, dass der Sportler noch andere Geldquellen hat. Ist dieser Verdacht erst einmal vorhanden, beginnt sich die Maschinerie der Überprüfungen in Bewegung zu setzen. Wenn nichts gefunden wird, aber dennoch offensichtlich ist, dass schwarze Kassen existieren müssen, da der Verein die Geldflüsse nicht belegen kann, kann es sogar so weit gehen, dass das Finanzamt Schätzungen vornimmt und auf deren Grundlage Steuernachforderungen erhebt. Gleiches tun die Sozialversicherungsträger.

Kann der Verein diese Forderungen nicht begleichen, geht die nächste Mahnung an den vertretungsberechtigten Vorstand und dieser kann u.U. mit seinem Privatvermögen haftbar gemacht werden. Hier würde dann auch keine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung helfen, da zumindest grobe Fahrlässigkeit wenn nicht sogar Vorsatz vorliegt.

Quelle: *Heidolf Baumann/Berlin*

Ihre lsb h – Vereinsförderung und –beratung